Konzept Kinder- und Jugendschutz

des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der Ruderjugend Sachsen-Anhalt

Inhalt

1 Präambel 2
2 Einordnung und Begriffe 2
3 Ziele und Zielgruppen 3
3.1 Ziele 3
3.2 Akteure und Zielgruppen 3
4 Risikoanalyse 4
5 Grundlagen 4
5.1 Verankerung in Satzung und Jugendordnung 4
5.2 Benennung Ansprechperson 4
6 Prävention 5
6.1 Eignung von Personal 5
6.2 Qualifizierung, Kompetenzerwerb 5
6.3 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen 7
7 Intervention 7
8 Sanktionen 8
8.1 Lizenzentzug: 8
8.2 Arbeitsrechtliche Maßnahmen: 8
9 Kommunikation und Information 9
10 Beschlüsse und Änderungsnachweis 9
11 Anlagen 10
11.1 A Ehrenkodex (Deutscher Ruderverband) 11
11.2 B Führungszeugnis 12

1 Präambel

Wir, der Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. (RuSA) und die Ruderjugend Sachsen-Anhalt (RuJu), wollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für das Rudern gewinnen und diese fördern. Dies bringt eine hohe Verantwortung für diese uns anvertrauten Menschen und für alle mit ihnen Tätigen mit. Wir wollen ein vertrauensvolles und gewaltfreies Umfeld in allen Bereichen unseres Verbandes schaffen und uns aktiv für das Wohlergehen aller Akteure engagieren. Der RuSA und seine Mitgliedsvereine sollen sichere Orte sein, wo ein faires, vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander besteht.

Kinder- und Jugendschutz umfasst alle relevanten Aspekte, die Auswirkungen auf das gesunde Heranwachsen von Minderjährigen – die körperliche, geistige und seelische Entwicklung – haben. Dazu zählen insbesondere die Prävention vor sexualisierter Gewalt, vor anderen Formen von Gewalt, jegliche negativen Einflüsse auf das Kindeswohl, als auch der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit. Der verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen anhand transparenter Leitlinien steht dabei im Vordergrund.

Ziel dieses Konzept und den darin verankerten Maßnahmen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilisierung aller in unseren Verbandsstrukturen.

Wir wollen mit diesem Schutzkonzept beispielgebend für unsere Mitgliedsvereine und andere Institutionen und Organisationen im Sport sein, sich auch aktiv für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

2 Einordnung und Begriffe

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, kurz Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), im Jahr 2012, das heute weitgehend im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) verankert ist, wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ein klares Zeichen für den Kinderschutz gesetzt. Vielfältige Maßnahmen sind damit auf den Weg gebracht worden, die sich auch entscheidend auf das Handeln im selbstorganisierten Sport auf allen Ebenen auswirken.

Die Dachorganisationen des selbstorganisierten Sports, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit dessen Jugendorganisation, der Deutschen Sportjugend (dsj), die Landessportbünde (LSB) – in unserem Fall der Landessportbund Sachsen-Anhalt und dessen Jugendorganisation die Landessportjugend Sachsen-Anhalt (SJS) – sowie die Spitzenverbände – in unserem Fall der Deutsche Ruderverband (DRV) und die Deutsche Ruderjugend (DRJ) – wurden in die Pflicht genommen und haben auf diese Entwicklung mit verschiedenen Maßnahmen reagiert, um den Anforderungen des Gesetzgebers aber auch dem eigenen Selbstverständnis gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, Vorgaben und Konzepte werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. In unserem Schutzkonzept orientieren wir uns an entsprechenden Vorgaben und gestalten dort, wo eigener Spielraum gegeben ist.

Das Schutzkonzept ist bindend für alle im RuSA agierenden Organe, Gremien, Funktionen, Gruppen und Einrichtungen sowie dessen jeweils handelnde Personen. Für die Mitgliedsvereine ist es bindend, soweit es sich aus der Satzung des RuSA ergibt. Die Mitgliedsvereine sollen aus dem Schutzkonzept leitende Gedanken für ihre Vereinsarbeit aufgreifen, aktiv an der Umsetzung mitwirken sowie in ihrer Verantwortung liegende Zuständigkeiten verbindlich regeln.

Wenn in diesem Schutzkonzept von Minderjährigen gesprochen wird, dann sind damit Menschen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Sinne dieses Konzeptes sind Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei jungen Menschen meinen wir i.d.R. alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir im Konzept die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Die wesentlichen Verantwortungsträger für die Realisierung und Anwendung dieses Konzeptes sind der Vorstand des RuSA, der Vorstand der RuJu sowie die beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz des RuSA.

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument. Es wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst.

3 Ziele und Zielgruppen

3.1 Ziele

Das Schutzkonzept spricht unterschiedliche Akteure und Handlungsebenen an und verbindet dies mit allgemeinen und konkreten Zielen.

Ein wichtiger Punkt ist die Stärkung der Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen. Hier streben wir eine angenehme und wertschätzende Atmosphäre für den Umgang zwischen diesen sowie dem verantwortlichen betreuenden, ausbildenden und erziehenden Personal an. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sollen zu jeder Zeit das Gefühl haben, sich vertrauensvoll mit belastenden Themen sowohl an diesen Personenkreis als auch an die beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz wenden zu können, um dort die jeweils erforderliche Unterstützung zu erhalten.

Handlungssicherheit und Handlungskompetenz sowie entsprechende Qualifikation zum Thema Kinder- und Jugendschutz bei unserem Personal, unseren Mitgliedsvereinen sowie den anvertrauten jungen Menschen ist eine ganz wesentliche Basis für das Gelingen des Schutzkonzeptes sowie die Akzeptanz nach Innen und Außen. Diese gilt es, durch kontinuierliche Maßnahmen aufzubauen und zu stärken.

Prävention und Intervention sollen durch greifbare Informationsarbeit, klare Kommunikationsstrukturen und Benennung von Ansprechpersonen und -stellen sowie durch Handlungsleitfäden gelingen.

Im RuSA und der RuJu soll auch in Zukunft der Kinder- und Jugendschutz aufmerksam, respektvoll und verantwortungsbewusst gelebt werden.

3.2 Akteure und Zielgruppen

3.2.1 Ebene Landesruderverband Sachsen und Ruderjugend Sachsen (unmittelbar)

1. haupt- und nebenberufliche Beschäftigte, die beim RuSA oder der RuJu angestellt sind oder fachaufsichtlich durch den RuSA geführt werden, dies betrifft mindestens folgende Personalstellen
    a. Landestrainer
    b. BSP-Leiter
    c. LSB-Trainerpool
    d. Vereinstrainer
    e. Geschäftsführer
    f. technische Mitarbeiter
    g. weiteres betreuendes und ausbildendes Personal bei Maßnahmen des RuSA der der RuJu mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
2. ehrenamtliche Mitarbeiter
    a. alle Mitglieder des Vorstandes des RuSA
    b. alle Wahlämter der RuJu
    c. Beauftragte Personen
    d. sämtliches betreuendes und ausbildendes Personal bei Maßnahmen des RuSA oder der RuJu mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Teamer, Referenten, Wettkampfrichter)
    e. andere dritte Personen, die im Auftrag oder Interesse des RuSA oder der RuJu tätig sind

3. in den Mitgliedsvereinen des RuSA dauerhaft und temporär trainierende sowie von dort betreute Kinder, Jugendliche und junge Menschen

3.2.2 Ebene Mitgliedsvereine (mittelbar)

- Vorstände der Mitgliedsvereine
- in der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine tätige Personen
- Kinder, Jugendliche und junge Menschen der Mitgliedsvereine

4 Risikoanalyse

In der Risikoanalyse wird auf unsere sportart-, organisations- und betreuungsspezifischen Bedingungen eingegangen, die die Ausübung insbesondere sexueller Belästigung und Gewalt begünstigen können. Sie berücksichtigt unterschiedliche Sichtweisen und greift Erfahrungswerte auf. Dabei sind Faktoren der Kultur, der Struktur und Macht von besonderer Relevanz. Dahingehend werden Präventionsmaßnahmen kontinuierlich fortgeschrieben, um aus den Erkenntnissen geeignete Maßnahmen zum Schutz zu etablieren.

Die Erarbeitung und Bewertung sollen durch aktive Einbeziehung aller relevanten Akteure stattfinden. Orientierung sollen dabei auch die Empfehlungen und Erkenntnisse des DRV/der DRJ geben. Diese gilt es für die Situation und Rahmenbedingungen im RuSA angemessen anzuwenden. Relevante Faktoren dabei sind u.a.:

- Körperkontakt
- Emotionalität
- Betreuungssituationen (Umkleiden und Duschen, Übernachtung in Gemeinschaftsunterkünften, Fahrdienste usw.)
- Leistungsorientierung
- Kompetenz- und Machtgefälle
- Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung

5 Grundlagen

5.1 Verankerung in Satzung und Jugendordnung

Der RuSA verankert in seiner Satzung eine klare Position für einen aktiven und präventiven Kinder- und Jugendschutz in seinen Strukturen und gegen jedwede Form der Kindeswohlgefährdung. Dabei wird explizit das Schutzkonzept benannt. Außerdem sollen Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten und Verstößen definiert werden.

In der Jugendordnung der RuJu werden korrespondierend erforderliche Ausführungen aufgenommen, mindestens eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz und der präventiven Arbeit dafür.

5.2 Benennung Ansprechperson

Der RuSA benennt im Zusammenwirken mit der RuJu eine beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz im RuSA. Diese Beauftragung kann jeder Zeit widerrufen oder zurückgegeben werden. Aufgaben sind:

- Ansprechperson für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) sowie Kinder- und Jugendschutz im RuSA und der RuJu
- Koordination der Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention sowie zur Intervention gegen jegliche Formen von Gewalt
- Mitwirkung bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des RuSA- Präventionskonzeptes für Kinder- und Jugendschutz
- Beratung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Verband
- Intervention bei Beschwerden, Verdachtsfällen und Vorfällen
- Beratung des Vorstandes (§ 26 BGB) im Interventionsfall

- Vermittlung von Anlauf- und Ansprechstellen
- Aufbau und Pflege von Netzwerken zu Organisationen und Institutionen im Themenfeld
- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Qualifikation, Wissensvermittlung und Information für den Verband und die Verbandsmitglieder, insbesondere der Etablierung von Multiplikatoren
- regelmäßige, mindestens jährliche Berichterstattung zur Tätigkeit gegenüber dem Vorstand des RuSA.

6 Prävention

6.1 Eignung von Personal

Der Auswahl von für den Verband tätigen Personen kommt eine herausgehobene Bedeutung zu. Bereits hier können Grundlagen für präventives Handeln gelegt werden.

6.1.1 Ehrenkodex

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten gem. Benennung Zielgruppen, die im Auftrag des RuSA oder der RuJu handeln, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex[1]).

Bei den haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten ist der Ehrenkodex Bestandteil des Arbeits- bzw. Dienstvertrages. Auf die Unterzeichnung des Ehrenkodex ist in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen hinzuweisen.

Die in ehrenamtlicher Funktion (Wahl in Gremien des RuSA, der RuJu) oder aufgrund freiwilligen Engagements für den RuSA und die RuJu tätigen Personen legen einen unterschriebenen Ehrenkodex vor. Bei Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz kann der dafür vorgelegte Ehrenkodex genutzt werden.

6.1.2 Polizeiliches Führungszeugnis

Auch mit Blick auf die Vorgaben des § 72 a Abs. 1, 2 SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine wegen einer dort genannten Straftat rechtskräftig verurteilte Person beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise im Bereich des RuSA oder der RuJu kinder- oder jugendnah tätig ist oder wird.

Vor der Einstellung ist daher ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter[2] des RuSA oder der RuJu mit einem besonderen Näheverhältnis zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein eFZ zur Einsichtnahme vor, welches bei andauernder Tätigkeit aller 4 Jahre aktualisiert werden muss.

Personen, dessen eFZ eine Verurteilung wegen eines in § 72a SGB VIII[3] genannten Straftatbestandes aufweist, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet. Diese Personen werden in und auf Verbandsmaßnahmen nicht eingesetzt. Personen, die in Wahlämter zum Vorstand des RuSA oder zum Vorstand der RuJu gewählt wurden, dürfen ihr Amt nicht antreten, wenn entsprechende Eintragungen im eFZ vorhanden sind.

Der RuSA empfiehlt daher auch seinen Mitgliedsvereinen die Einsichtnahme des eFZ bei haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

6.2 Qualifizierung, Kompetenzerwerb

Durch Sensibilisierung, Schulung, Supervision, Beratung, Mentoring und aktive Auseinandersetzung mit der Thematik werden Qualifikationen und Kompetenzen aufgebaut und vertieft. Die Bandbreite reicht dabei von niedrigschwelligen Angeboten bis hin zu professioneller Anleitung.

[1] Anlage A.
[2] Anlage B.
[3] Anlage B.

6.2.1 Vorrangige Themen Qualifikation und Kompetenzerwerb:

- sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport
- andere Formen von Gewalt, Vernachlässigung etc.
- Kindeswohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitserziehung und Gesundheitsschutz
- wertschätzende Kommunikation
- Sicherheit auf dem Wasser
- Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung

6.2.2 Festlegung regelmäßige Maßnahmen für einzelne Zielgruppen:

6.2.2.1 haupt- und nebenberuflich Tätige im RuSA und in der RuJu sowie Personen mit einem besonderen Näheverhältnis zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen

- Regelmäßig stattfindende verpflichtende Schulung sowie Erfahrungsaustausch zum Themenfeld Kinder- und Jugendschutz. Neben der Sensibilisierung und Schulung der Aufmerksamkeit für das Thema, der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Wohlergehens der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sollen auch Aspekte zum Schutz des Personals sowie aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen vermittelt werden.
- Die Maßnahmen sollen vorzugsweise durch eine qualifizierte Person, etwa durch die beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz durchgeführt werden.
- Die durchgeführten und wahrgenommenen Qualifizierungsmaßnahmen werden dokumentiert.

6.2.2.2 Beauftragte Person Kinder und Jugendschutz

- Regelmäßige themenspezifische Schulung

6.2.2.3 DOSB-Lizenzerwerb und Lizenzverlängerung Trainer C Rudern

- Das Thema Kindeswohl im Sport ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C Rudern.
- Alle durch den RuSA neuausgebildeten Trainer C Rudern unterzeichnen den vom DRV vorgegebenen Ehrenkodex als Voraussetzung für den Lizenzerwerb. Verantwortlich dafür ist die jeweils mit der Ausbildung beauftragte Person.
- Im Rahmen von Fortbildungsangeboten ist das Thema regelmäßig mit aufzugreifen.

6.2.2.4 Wettkampfrichter

- nach Möglichkeit Thematisierung in den jährlich stattfindenden Regionaltagungen

6.2.2.5 Vereinsvorstände Mitgliedsvereine

- Sensibilisierung und Beratung zum Thema
- Anleitung bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes im Verein

6.2.2.6 In der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine tätige Personen

- Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch
- Schulungen zum Thema

6.2.2.7 Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine

- Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch

6.3 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Sowohl die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen als auch die betreuenden, ausbildenden und erziehenden Personen streben einen wertschätzenden Umgang miteinander sowie untereinander an. Jegliche Art von Beleidigungen, abwertenden Äußerungen und körperlicher Grenzüberschreitung sind zu unterlassen. Persönliche und gesellschaftliche Grenzen sind einzuhalten. Es sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb offene und transparente Bedingungen zu schaffen. Die Eltern und verantwortlichen Trainer der Vereine werden regelmäßig über den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Entwicklung des Sportlers in Kenntnis gesetzt. Es findet ein Austausch auf Augenhöhe statt.

Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Trainer und Sportler übernachten, wenn möglich, in getrennten Räumlichkeiten, Minderjährige geschlechtergetrennt. Stehen nur gemeinsame Unterkünfte zur Verfügung, sollen Trainer etc. und Sportler etc. in ausreichendem und angemessenem Abstand zueinander übernachten
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen soll nicht gleichzeitig erfolgen. Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht sind angemessen umzusetzen (vorheriges Anklopfen und Ansagen, Auftreten zu zweit usw.).
- In Umkleiden und Duschen werden keine Ton- und Bildaufnahmegeräte genutzt.
- Die rudersportliche Betätigung bedarf nahezu keiner körperlichen Hilfestellung. Sollte es dennoch erforderlich sein, ist diese sportfachlich korrekt vorzunehmen und zunächst das Wie und Warum zu erläutern.
- Begleitpersonen zu Wettkämpfen und Trainingslagern sind zu sensibilisieren
- die Privatsphäre sowie Intimsphäre der Beteiligten ist einzuhalten und entsprechende Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Grundsatzes sind zu schaffen
- wertschätzender Umgang miteinander
- Auf den eigenen Sprachgebrauch sowie den von Anderen ist zu achten. Auf benachteiligende, abwertende, herabsetzende, bloßstellende Äußerungen bei Anderen soll hingewiesen werden.
- Anpassung des persönlichen Verhaltens, um körperliche und psychische Grenzüberschreitungen zu verhindern
- persönliche Grenzen und Grenzüberschreitungen sowie bestehende Probleme und Fragestellungen werden regelmäßig mit den Kindern und Jugendlichen und dem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personal besprochen und reflektiert

7 Intervention

Bei Verdachtsfällen ist die beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz des RuSA unverzüglich einzubeziehen. Sie nimmt Beschwerden entgegen, prüft den Sachverhalt gewissenhaft in Eigenverantwortung und leitet diesen an den Vorstand des RuSA und der RuJu weiter.

Hierfür werden die Kontaktdaten der beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz den Eltern und Minderjährigen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Die beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz sowie der Vorstand des RuSA und der RuJu beraten und entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Sofern ein Verdachtsfall unmittelbar an den Vorstand des RuSA oder der RuJu oder Verbandsmitarbeitende herangetragen wird, binden diese die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz unmittelbar mit ein, es sei denn, diese ist persönlich befangen.

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, insbesondere die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten.

Informationen an Dritte sowie die Medien erfolgen ausschließlich über den Präsidenten des RuSA unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Im Falle persönlicher Befangenheit des Präsidenten obliegt diese Aufgabe dem Vizepräsidenten.

Grundsätze:

- Verdachtsfälle bedürfen eines sensiblen und vertrauensvollen Umgangs
- eine gewissenhafte Prüfung des Verdachtsfalls sowie ggf. eine weitere Sachverhaltsaufklärung sind erforderlich
- Äußerungen von Opfern oder Zeugen sind ernst zu nehmen und schriftlich zu protokollieren
    - Vermeidung von Suggestivfragen (Ja/Nein-Fragen)
    - sachliche Protokollierung (keine Mutmaßungen oder eigene Interpretationen)
    - Vereinbarung von Geheimhaltungen sind zu vermeiden
- Schutz des Opfers hat Priorität

Bis zur endgültigen Klärung eines Verdachtsfalls kann die Freistellung/Suspendierung der Verdachtsperson notwendig sein, um den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Dem Opfer werden Kontaktdaten zu Beratungsstellen und Behörden zur Verfügung gestellt. Bestätigt sich der Verdacht, werden die Informationen durch den Vorstand des RuSA ggf. an den Arbeitgeber und die zuständigen Behörden weitergeleitet.

8 Sanktionen

Im Falle einer Missachtung der im Schutzkonzept aufgeführten Punkte insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung behält sich der Vorstand des RuSA, soweit diese in seiner Kompetenz liegt, Sanktionen vor.

8.1 Lizenzentzug:

Gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. wird bei einem vorliegenden Verdachtsfall der Entzug der Trainer-/ Übungsleiterlizenz geprüft.

In den Dokumenten des DRV ist festgehalten: „Der Deutsche Ruderverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt (s. Ehrenkodex)“, vgl. § 55 lit. h des DRV-Grundgesetzes und DRV-Ordnung zur Qualifizierung VI Ordnungen, 2.5 Lizenzentzug.

In Abhängigkeit der weiteren rechtlichen Bewertung und dazu folgenden Entscheidungen der lizenzerteilenden Ausbildungsträger erfolgt eine Konkretisierung zur Anwendung.

8.2 Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

Liegt ein begründeter Verdacht gegen einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter vor, wird die Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen geprüft. Hierfür wird ggf. der Landessportbund als Arbeitgeber einbezogen.

Gleichwohl setzt sich der RuSA für den Schutz seiner haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten ein, z.B. bei Verdacht der üblen Nachrede oder Verleumdung gemäß §§ 186, 187 StGB, und unterstützt die Aufklärung

von Verdachtsmomenten bzw. leitet gegebenenfalls eine juristische Aufarbeitung ein.

9 Kommunikation und Information

- Für die beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz wird eine Email-Adresse eingerichtet und diese auf www.rusa.de veröffentlicht.
- Weitere Informationen zum Thema werden auf der Homepage des rusa: www.rusa.de veröffentlicht
- Die beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand des RuSA und der RuJu und trägt auf dessen Mitgliederversammlungen vor.
- Zur Unterstützung in der Prävention wird ein Netzwerk von internen und externen Ansprechstellen und Ansprechpersonen aufgebaut. Die regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung der Übersicht und Kontaktdaten obliegt der beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz.

10 Beschlüsse und Änderungsnachweis

Das Konzept wurde durch Vorstand des RuSA in der Sitzung vom … sowie durch den Vorstand der RuJu in der Sitzung vom … beschlossen.

Es wird auf der Homepage des RuSA ohne personenbezogene Anlagen veröffentlicht.

11 Anlagen

11.1 **A Ehrenkodex** (Deutscher Ruderverband)

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Mitgliedsvereinen und -verbänden des Deutschen Ruderverbandes:

Hiermit verspreche ich,_____:

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

11.2 B Führungszeugnis

- **Festlegung Personenkreis, durch den ein eFZ vorzulegen ist:**

- Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte des RuSA und der RuJu vor Einstellung
- Vorstand des RuSA
- Vorstand der RuJu
- Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz
- weitere Personen nach Einzelfestlegung RuSA-Vorstandes

- **Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Bestätigung

des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (RuSA)

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

ist für den Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. tätig (oder: wird ab dem … eine Tätigkeit

aufnehmen). und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Geschäftsführung

In § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild1
§ 201a Abs. (3) Bildaufnahme, die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel